

Beglaubigte Abschrift (Telekopie gemäß § 169 Abs. 3 ZPO)

9 S 100/16
31 C 220/14
Amtsgericht Wuppertal



Verkündet am 27.10.2016

Steinhoff
Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Landgericht Wuppertal
IM NAMEN DES VOLKES
Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

Klägers und Berufungsklägers,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Delorette, Gollan, Warndt-
straße 7, 42285 Wuppertal,

g e g e n

[REDACTED]

Beklagten und Berufungsbeklagten,

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

hat die 9. Zivilkammer des Landgerichts Wuppertal
auf die mündliche Verhandlung vom 22.09.2016
durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Istel, den Richter am Landgericht
Dr. Bremer und die Richterin am Landgericht Kirchhoff
für Recht erkannt:

Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil des Amtsgerichts Wuppertal vom 20.04.2016, Az. 31 C 220/14, abgeändert und insgesamt wie folgt neu gefasst:

Die Beklagten werden gesamtschuldnerisch zur Zahlung weiterer 672,08 € nebst Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten p.a. über dem Basiszinssatz seit dem 09.09.2014, sowie weiterer 161,07 € nebst Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten p.a. über dem Basiszinssatz seit dem 10.01.2015 verurteilt.

Die Kosten des Rechtsstreits tragen die Beklagten als Gesamtschuldner.

Dieses Urteil ist ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar.

Gründe:

I.

Die Parteien streiten über die Haftungsquote betreffend einen Verkehrsunfall, der sich am 20.08.2014 in Wuppertal gegen 13:50 Uhr ereignet hat, als sowohl der Kläger als Fahrer und Eigentümer des Pkw Opel Astra mit dem amtlichen Kennzeichen [REDACTED] als auch die Beklagte zu 2) mit dem bei der Beklagten zu 1) haftpflichtversicherten Pkw VW mit dem amtlichen Kennzeichen [REDACTED] die Briller Straße in Richtung Norden befuhren und derart miteinander kollidierten, dass das klägerische Fahrzeug Verschürfungen und Verkratzungen am Radausschnittbogen des linken Hinterrades aufweist, der PKW der Beklagten Schürfspuren auf dem rechten Seitenteil des Frontstoßfängers und dem rechten vorderen Kotflügel, welcher im vorderen Teil leicht eingedrückt worden ist. Die Parteien streiten über den Unfallhergang. Während der Kläger behauptet, der Unfall habe sich ereignet, während er vor der Abzweigung Katernberger Straße die mittlere Fahrspur befuhr, als und weil die auf der linken Linksabbiegerspur fahrende Beklagte zu 2) in Höhe des Fußgängerübergangs an der dort befindlichen Ampelanlage ein Wendemanöver einleitete, um die Briller Straße in entgegengesetzter Richtung zu befahren, und dabei mit ihrem Fahrzeug auf die mittlere Fahrspur geriet, behaupten die Beklagten, der Kläger sei ca. 50-100 m vor der Haltelinie der Ampelanlage – auf dem zwischen Abzweigung Ottenbrucher Straße und der Abzweigung Katernberger Straße liegenden Streckenabschnitt – mit seinem Fahrzeug auf die linke der drei Spuren – die Linksabbiegerspur – geraten. Vorgerichtlich hat die Beklagtenseite 672,09 € und damit 50 % des unstreitig i.H.v. 1.344,15 € entstandenen Sachschadens reguliert. Mit der Klage begehrt der Kläger Zahlung weiterer 672,08 € sowie außergerichtlicher Rechtsanwaltskosten i.H.v. 161,07 € jeweils nebst Zinsen.

Zum Hergang des Verkehrsunfalls hat das Amtsgericht den Kläger sowie die Beklagte zu 2) persönlich angehört sowie ein Gutachten des Sachverständigen Dipl.-Ing. [REDACTED] eingeholt, welches dieser unter dem 18.11.2015 schriftlich erstattet und im Termin vom 30.03.2016 mündlich erläutert hat. Auf das Gutachten sowie auf die Sit-

zungsprotokolle vom 16.03.2015 (Bl. 42 ff. der Akte) sowie vom 30.03.2016 (Bl. 101 ff. der Akte) wird Bezug genommen. Das Amtsgericht hat eine Haftungsquote von 50/50 angenommen und auf dieser Grundlage die Klage abgewiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt, die Beweisaufnahme habe nicht klären können, welcher der beteiligten Fahrer in die Fahrspur des anderen gefahren sei und dadurch den Schaden verursacht habe; für den vom Kläger behaupteten Unfallablauf spreche zwar die größere Plausibilität; dennoch habe das Gericht im Ergebnis noch zu große Zweifel, den vom Kläger geschilderten Ablauf gemäß § 286 BGB als bewiesen anzusehen. Denn die unpräzise Schilderung der Beklagten zu 2) bei ihrer persönlichen Anhörung lasse sich ebenso wie mit einer unrichtigen Wiedergabe der tatsächlichen Umstände in gleicher Weise damit erklären, dass diese das reale Unfallgeschehen tatsächlich nicht hinreichend genau aufgenommen hat. Zudem habe der Sachverständige weder die Geschwindigkeiten der Fahrzeuge ermitteln können noch mangels aussagekräftiger Lichtbilder oder Unfallspuren auf der Fahrbahn den Ort der Kollision feststellen können. Vor diesem Hintergrund verblieben trotz der höheren für die klägerische Version streitenden Wahrscheinlichkeit zu große Zweifel an der Richtigkeit dieser Version. Mangels eines feststellbaren Verschuldens der Beklagten zu 2) hafte diese nicht in einem größeren Umfang als 50 % für die Unfallfolgen.

Dagegen wendet sich der Kläger mit seiner Berufung, mit welcher er die Beweiswürdigung des Amtsgerichts angreift und seinen erstinstanzlichen Klageantrag vollumfänglich weiterverfolgt.

Im Übrigen wird von einer weiteren Sachverhaltsdarstellung gemäß §§ 540 Abs. 2, 313a ZPO, 26 Nr. 8 EGZPO abgesehen.

II.

Die zulässige, insbesondere form- und fristgerecht eingelegte und begründete Berufung hat auch in der Sache Erfolg.

1.

Der Kläger hat gem. §§ 7 Abs. 1, 17, 18 Abs. 1, 3 StVG, 823 Abs. 1, 2 BGB i.V.m. 9 Abs. 5 StVO, 115 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 VVG, 426, 249 BGB gegen die Beklagten als Gesamtschuldner einen Anspruch auf Ersatz von 100 % seines unfallbedingten Schadens und damit auf Zahlung weiterer 672,08 €.

Denn es steht zur Überzeugung der Kammer fest, dass der Unfall im räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mit dem Wendemanöver der Beklagten zu 2) stattgefunden hat mit der Folge eines gegen die Beklagte zu 2) sprechenden Beweises des ersten Anscheins dahingehend, dass sie bei dem von ihr eingeleiteten Wendemanöver mit dem von ihr geführten Pkw auf die mittlere Fahrbahn gekommen ist, welche vom Kläger befahren wurde, und die Beklagte zu 2) dadurch den Unfall allein verur-

sacht hat. Mit dieser Fahrweise hat sie gegen die in § 9 Abs. 5 StVO normierte, ihr obliegenden höchsten Sorgfaltspflicht, welche die Straßenverkehrsordnung vorsieht, verstoßen, nämlich sich beim Wenden so zu verhalten, dass eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist. Da sich ein anderer Grund für die Pflichtverletzung als eine mangelnde Aufmerksamkeit der Beklagten zu 2) bei der Einleitung bzw. Durchführung des Wendemanövers dem Parteivorbringen nicht entnehmen lässt, ist von einem schuldhaften Verhalten der Beklagten zu 2) auszugehen, welches – mangels eines feststellbaren Verkehrsverstößes des Klägers – eine Alleinhaftung der Beklagten für die Unfallfolgen rechtfertigt, §§ 17 Abs. 1 u 2, 18 Abs. 1 u 3 StVG.

Zwar hat das Amtsgericht einen Verkehrsverstoß der Beklagten zu 2) nicht mit ausreichender Sicherheit festgestellt und ausgeführt, dass und warum die Beweisaufnahme – aus Sicht des Amtsgerichts – nicht habe klären können, welcher der beteiligten Fahrer in die Fahrspur des anderen gefahren sei und dadurch den Schaden verursacht habe.

Die diesbezüglichen Feststellungen des Amtsgerichts erachtet die Kammer indes als nicht bindend. Gemäß § 529 Abs. 1 Nr. 1 ZPO sind der Berufungsentscheidung zwar die vom Amtsgericht festgestellten Tatsachen zu Grunde zu legen, wenn nicht konkrete Anhaltspunkte Zweifel an der Richtigkeit oder Vollständigkeit der entscheidungserheblichen Feststellungen begründen. Hieraus ist allerdings nicht zu folgen, dass die Prüfungskompetenz des Berufungsgerichts hinsichtlich der erstinstanzlichen Tatsachenfeststellung auf Verfahrensfehler und damit auf den Umfang beschränkt wäre, indem eine zweitinstanzielle Tatsachenfeststellung der Kontrolle durch das Revisionsgericht unterliegt. Denn aus den Gesetzgebungsmaterialien folgt, dass die Bindung des Berufungsgerichts an erstinstanzliche Tatsachenfeststellungen (nur) auf solche Tatsachen beschränkt sein sollte, welche die erste Instanz bereits vollständig und überzeugend getroffen hat. Danach sind auch verfahrensfehlerfrei getroffene Entscheidungen nicht bindend, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Feststellungen unvollständig oder unrichtig sind (vergleiche BGH, NJW 2005, 1583). Konkreter Anhaltspunkt in diesem Sinn ist jeder objektivierbare rechtliche oder tatsächliche Einwand gegen die erstinstanzlichen Feststellungen. Konkrete Anhaltspunkte können sich aus gerichtsbekanntem Tatsachen, aus dem Vortrag der Parteien oder aus dem angefochtenen Urteil selbst ergeben. Konkrete Zweifel können sich auch aus der Möglichkeit unterschiedlicher Wertung ergeben, insbesondere aus einer abweichenden Beweiswürdigung. Wenn sich das Berufungsgericht von der Richtigkeit der erstinstanzlichen Beweiswürdigung nicht zu überzeugen vermag, so ist es an erstinstanzliche Beweiswürdigung, die es aufgrund konkreter Anhaltspunkte nicht für richtig hält, nicht gebunden, sondern zu einer erneuten Tatsachenfeststellung nach der gesetzlichen Neuregelung nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet (BGH, a.a.O).

Durchgreifende Zweifel an der Richtigkeit des Beklagtenvorbringens ergeben sich für die Kammer aus folgender Erwägung: Nach den Feststellungen des Sachverständigen wäre die Unfalldarstellung der Beklagtenseite nur dann technisch darstellbar, wenn sich das klägerische Fahrzeug mit der linken vorderen Ecke bereits in der Linksabbiegerspur und in Schrägfahrt nach links befunden hätte. Umgangssprachlich hätte der Kläger die Beklagte zu 2) dann „schneiden“ müssen. Ein solches Fahrmanöver ergibt sich aus dem Beklagtenvorbringen indes nicht; weder wird es in der Klageerwiderung behauptet, noch hat die Beklagte zu 2) bei ihrer persönlichen Anhörung entsprechende Angaben getätigt.

Nach den Angaben in der Klageerwiderung will die Beklagte zu 2) zunächst ein Hupen und danach den Kontakt bemerkt und festgestellt haben, dass der Kläger weiter gefahren sei, während sie selbst kurze Zeit später an der roten Ampel für Linksabbieger habe anhalten müssen. Bei der persönlichen Anhörung im Termin vom 16.03.2015 (Bl. 45 f der Akten) hat die Beklagte zu 2) betreffend ihre eigenen Wahrnehmungen vor und bei dem Unfall ausgeführt, sie habe ein Hupen vernommen; sie habe dieses Hupen allerdings nicht zuordnen können und deshalb nicht weiter beachtet, es habe reger Verkehr geherrscht; kurz darauf habe sie ein Auto rechts von ihr wahrgenommen und einen Knall gehört.

Diese Ausführungen erachtet die Kammer als viel zu vage, um die Unfalldarstellung der Beklagten nicht nur als technisch theoretische Möglichkeit, sondern als eine ernsthaft in Betracht zu ziehende Unfallversion anzusehen, welche Zweifel an der Richtigkeit des ansonsten plausiblen Klägervorbringens begründen könnte. Wäre der Kläger mit seinem Fahrzeug tatsächlich in die Fahrspur der Beklagten zu 2) geraten, wäre zwingend zu erwarten gewesen, dass die Beklagte zu 2) die von einem solchen Fahrmanöver ausgehende Gefahr für sich selbst auch als eine solche wahrgenommen und bei ihrer persönlichen Anhörung auch als eine solche Gefahr geschildert hätte. Dies hat sie indes nicht getan. Sie hat nur angegeben, ein Auto „rechts“ von ihr wahrgenommen zu haben. Dass dieses in ihre eigenen Fahrspur gefahren sei und sie zu einer Änderung des eigenen Fahrverhaltens, insbesondere zum Einleiten eines einem Bremsmanövers veranlasst hätte, was zu erwarten gewesen wäre, hat die Beklagte zu 2) nicht geschildert.

Mit diesem Gesichtspunkt hat sich das Amtsgericht in den Entscheidungsgründen nicht auseinandergesetzt. Die fehlende Schilderung einer vom Klägerfahrzeug ausgehenden Gefährdung durch die Beklagte zu 2) lässt sich nach Ansicht der Kammer auch nicht mit den Ausführungen des Amtsgerichts erklären, es sei nach der allgemeinen Lebenserfahrung nicht unüblich, dass ein Verkehrsteilnehmer den Hergang des Unfalls nicht genau beschreiben könne, etwa weil dieser plötzlich und unerwartet geschehen. Es mag sein, dass ein Unfallbeteiligter den genauen Unfallort nicht mehr erinnern kann, insbesondere wenn – wie hier – die Fahrzeuge nicht unmittelbar nach

der Kollision zum Stillstand gekommen, sondern ihre Fahrt fortgesetzt haben. Mit der allgemeinen Lebenserfahrung lässt es sich aber nicht erklären, dass ein plötzliches und unerwartetes Eindringen eines anderen Verkehrsteilnehmers in die eigene Fahrspur als Ursache für ein sich daran anschließendes Unfallereignis als solches nicht wahrgenommen bzw. im Rahmen einer persönlichen Anhörung der Unfallbeteiligten nicht geschildert wird.

Bereits vor diesem Hintergrund hat die Kammer abweichend von den Feststellungen des Amtsgerichts von einer Alleinverursachung des streitgegenständlichen Unfalls durch die Beklagte zu 2) auszugehen mit der Folge einer alleinigen Haftung der Beklagtenseite für die Unfallfolgen.

2.

Der Anspruch auf Zahlung außergerichtlicher Rechtsanwaltskosten i.H.v. 161,07 € ergibt sich dem Hauptanspruch folgend als Kosten notwendiger Rechtsverfolgung in der geltend gemachten, von den Beklagten nicht angegriffenen Höhe gemäß der Berechnung auf S. 4 der Klageschrift; die jeweiligen Zinsansprüche aus §§ 286 Abs. 1 S. 1 und 2, 288 Abs. 1 BGB.

III.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91, 708 Nr. 10, 711 und 713 ZPO.

Anlass, die Revision zuzulassen (§ 543 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 ZPO), bestand nicht. Die Sache hat weder grundsätzliche Bedeutung, noch erfordern Belange der Rechtsfortbildung oder der Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs.

Streitwert: 672,08 Euro.

Istel

Dr. Bremer

Kirchhoff

Beglaubigt



Steinhoff
Justizbeschäftigte